

# **Satzung des Chores Sunrise e.V.**

## **Überarbeitete Fassung vom 16.02.2002**

---

### **§1 - Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen **SUNRISE** und hat seinen Sitz in Heilbronn-Kirchhausen. Er wurde am 2. Juli 1997 unter der VR Nr. 2475 in das Vereinsregister Heilbronn eingetragen.

### **§2 - Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des individuellen Chorgesanges mit weltlichem und geistlichem Liedgut. Der Verein verpflichtet sich, jugendpflegerisch tätig zu sein.

### **§3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jegliche Betätigung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.

### **§4 - Mitgliedschaft**

Mitglied können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereines anerkennen und für seine Ziele eintreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Sofern der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, steht dem Betroffenen die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember desselben Jahres.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen, das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, bzw. den Vereinsfrieden in unzumutbarer Weise stört, oder mit seinen Vereinsbeiträgen ein Jahr im Verzug ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat

ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§6 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres muss jedoch mindestens der Beitrag für den Zeitraum eines Kalenderhalbjahres entrichtet werden.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens verpflichtet.

### **§7 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§8 - Organe**

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§9 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500,- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- zwei Beisitzer/innen

Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Falls durch Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes dessen Position neu zu besetzen ist, überträgt der Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl einem anderem Vorstandsmitglied.

### **§10 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.04. statt.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vorstandschaft oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen, einberufen werden. Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen eingeladen. Offizielles Organ für die Einladung sind die Ortsnachrichten des Stadtteils Heilbronn-Kirchhausen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht hat jedes Mitglied. Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimm- und Wahlrecht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und zum Kassierer können jedoch nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

### **§11 - Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen ist.

### **§12 - Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen das Kassengeschäft des Vereines. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 13 - Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§14 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung Kultur, insbesondere der Chormusik, zu verwenden hat.

### **§15 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2002 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23.06.1997.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.